



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Oertel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff

1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Kaufbeuren (EWS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES)

Anlagen:

- 01 630 EWS 1.ÄS - Entwurf vom 27.05.2026
- 02 632 BGS-EWSFES 1. ÄS Entwurf vom 27.05.2026
- 03 Kalkulation Einheitssätze Herstellung
- 04 Kalkulation Einheitssätze Sanierung
- 05 Kalkulation Einheitssätze Sanierung Übersicht

Sachverhalt:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Kaufbeuren regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt und den Grundstückseigentümern beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie legt fest:

- Anschlusspflicht: Welche Grundstücke müssen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden
- Benutzungsrecht und -pflicht: Wer darf/muss die öffentliche Kanalisation nutzen
- Technische Anforderungen: Wie sind Hausanschlüsse auszuführen (Schächte, Rohrdurchmesser, Gefälle)
- Einleitungsbeschränkungen: Was darf eingeleitet werden – und was nicht (z. B. Fette, Chemikalien)
- Zuständigkeiten: Wer ist für welchen Leitungsabschnitt verantwortlich (Stadt vs. Eigentümer)

Die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung regelt die finanzielle Seite der Entwässerung – getrennt nach zwei verschiedenen Instrumenten, den Beiträgen und den Gebühren.

1. Anlass der Änderungen

Die geltende Entwässerungssatzung (EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES) der Stadt Kaufbeuren bedürfen in mehreren Punkten der Anpassung. Die Änderungen dienen der Einführung einer Bagatellgrenze für Fettabscheider, der Rechtsklarheit, der Harmonisierung mit aktuellen Kommentierungen, der Umsetzung einer obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der Anpassung der Einheitssätze an die tatsächliche Kostensituation. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2. Änderungen der Entwässerungssatzung (EWS)

2.1 § 4 Abs. 5 EWS – Nachweispflicht bei Niederschlagswasserversickerung

Bisherige Regelung:

§ 4 Abs. 5 EWS enthält bislang keine ausdrückliche Regelung dazu, wer den Nachweis zu erbringen hat, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Einzelfall nicht möglich oder eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung nicht durchführbar ist.

Geplante Änderung:

In § 4 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser nicht auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist von der Person mit Eigentum an dem Grundstück zu erbringen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Begründung:

Die Ergänzung folgt einer Empfehlung der einschlägigen Kommentarliteratur und dient der Klarstellung der Beweislastverteilung. Die Nachweispflicht trifft sachgerecht die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer, da diese die tatsächlichen Verhältnisse auf ihrem Grundstück kennen und die erforderlichen Untersuchungen veranlassen können. Es ist nicht Aufgabe der Kommune, diesen Nachweis zu führen. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und vermeidet Streitigkeiten über die Beweislast im Vollzug.

2.2 § 10 Abs. 1 EWS – Einreichung von Unterlagen

Bisherige Regelung:

§ 10 Abs. 1 EWS regelt, welche Unterlagen vor der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt einzureichen sind.

Geplante Änderungen:

(a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens bereits mit den Genehmigungsunterlagen, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:“

(b) Das Wort „und“ am Ende von Buchstabe c) wird gestrichen.

(c) Es wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) soll Niederschlagswasser vom Grundstück abgeleitet werden, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 5 vorzulegen, und“

(d) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Zeitpunkts, zu dem Anträge und Nachweise bei der Stadt einzureichen sind. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Baugenehmigungsverfahrens wird eine bessere Harmonisierung mit baurechtlichen Verfahren erreicht. Zudem wird die Pflicht zur Vorlage des Nachweises nach § 4 Abs. 5 EWS (vgl. Ziffer 2.1) verfahrensrechtlich verankert.

2.3 § 16 Abs. 3 EWS (neu) – Ausnahmen von der Fettabscheiderpflicht**Bisherige Regelung:**

§ 16 EWS enthält bislang keine Regelung zu Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. 1 (Pflicht zum Einbau und Betrieb von Fettabscheidern).

Geplante Änderung:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen unter Widerrufsvorbehalt Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Abs. 1 zulassen, wenn im konkreten Fall Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 nicht zu befürchten sind. Die Ausnahme kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Antragstellenden haben der Stadt die zur Prüfung erforderlichen Nachweise vorzulegen.“

Begründung:

Die Neuregelung ist das Kernelement der vorliegenden Satzungsänderung. Sie schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen von der Fettabscheiderpflicht in begründeten Einzelfällen (sog. Bagatellgrenze). Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben des DWA-Merkblatts M760 (Fetthaltiges Abwasser) und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Kleingewerbliche Betriebe, bei denen aufgrund der Art und des Umfangs des Betriebs keine relevanten Fetteinträge in das Entwässerungsnetz zu erwarten sind, sollen von der Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders befreit werden können. Dies stellt eine spürbare Erleichterung für das Gewerbe dar, ohne die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung zu gefährden. Der Widerrufsvorbehalt und die Möglichkeit zur Verbindung mit Nebenbestimmungen sichern die Interessen der Stadt ab.

2.4 § 21 Abs. 1 EWS – Ordnungswidrigkeiten**Bisherige Regelung:**

§ 21 Abs. 1 EWS enthält einen Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Geplante Änderungen:

(a) Es wird eine neue Nr. 1 eingefügt:

„1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Grundstücksanschluss selbst herstellt, verbessert, erneuert, ändert, unterhält, stilllegt oder beseitigt oder durch einen Dritten herstellen, verbessern, erneuern, ändern, unterhalten, stilllegen oder beseitigen lässt,“

(b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden zu den Nummern 2 bis 8; der Punkt am Ende der bisherigen Nr. 7 (künftig Nr. 8) wird zu einem Komma.

(c) Es wird eine neue Nr. 9 eingefügt:

„9. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt auf Grund dieser Satzung zuwiderhandelt.“

Begründung:

Die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitstatbestands dient der Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten der Stadt in Problemfällen. Die neue Nr. 1 sanktioniert die eigenmächtige Herstellung oder Veränderung von Grundstücksanschlüssen entgegen § 8 Abs. 1 EWS. Die neue Nr. 9 schafft einen allgemeinen Auffangtatbestand für die Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen der Stadt auf Grundlage der Satzung. Beide Ergänzungen stärken die Handlungsmöglichkeiten der Stadt gegenüber Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, die ihren satzungsrechtlichen Pflichten nicht nachkommen.

3. Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES)

3.1 § 5 Abs. 10 Nr. 6 BGS-EWS/FES – Streichung einer nichtigen Regelung

Bisherige Regelung:

§ 5 Abs. 10 Nr. 6 BGS-EWS/FES enthält eine Regelung zur Bemessung des Beitrags.

Geplante Änderung:

§ 5 Abs. 10 Nr. 6 BGS-EWS/FES wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18.06.2024 (Az. 20 N 21.3086) festgestellt, dass Regelungen dieser Art nichtig sind. Die Streichung ist daher zwingend geboten, um die Rechtmäßigkeit der Satzung herzustellen. Eine inhaltliche Ersatzregelung ist nicht erforderlich.

3.2 § 10 BGS-EWS/FES – Anpassung der Einheitssätze

Bisherige Regelung:

§ 10 BGS-EWS/FES enthält die Einheitssätze für die Erhebung von Gebühren.

Geplante Änderung:

Die Einheitssätze in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BGS-EWS/FES werden angepasst. Die neuen Einheitssätze sind der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse steigt für das Anbinden an den Kontrollschacht von 112,48 € auf 249,40 € und für die Rohrleitung pro angefangenem Meter von 460,16 € auf 2.788,95 €.

Es ist bei Erstanschlüssen nur der Teil des Kanalanschlusses zu zahlen, der auf Privatgrund liegt. Typischerweise ist dies nur ein geringer Bruchteil der Gesamtlänge des Anschlusses, etwa 1,5 Meter. Bei dieser Länge sind vom Grundstückseigentümer bzw. der -eigentümerin künftig 5.827,30 € zu erstatten.

Die Einheitssätze für die Veränderung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse, also für Sanierungen, betragen künftig pauschal für jeden Grundstücksanschluss 660,00 € (bisher 400,00 €) zuzüglich für die Rohrleitung pro Meter 495,00 € (bisher 300,00 €) für die ersten bis zu 5,99 Meter

und 330,00 € (bisher 200,00 €) für die weiteren 6,00 bis 9,99 Meter und 165,00 € (bisher 100,00 €) ab dem 10. Meter.

Auch hier ist nur der Teil des Kanalanschlusses zu zahlen, der auf Privatgrund liegt. Erfahrungsgemäß lag dieser Anteil bei Sanierungen in den letzten Jahren bei etwa 3 Metern. Hierfür sind vom Grundstückseigentümer bzw. der -eigentümerin künftig 2.145,00 € zu erstatten.

Begründung:

Die bisherigen Einheitssätze sind nicht mehr kostendeckend. Eine Gebührenerhebung unterhalb der tatsächlichen Kosten ist auf Dauer nicht zulässig und widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des kommunalen Abgabenrechts. Die Anpassung der Einheitssätze ist daher erforderlich, um die Kostendeckung sicherzustellen. Mit der Anpassung sind keine zusätzlichen Einnahmen verbunden; sie dient ausschließlich der Herstellung der Kostendeckung.

Die Einheitssätze für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (§ 10 Abs. 1 BGS-EWS/FES) wurden zuletzt mit der Einführung des Euros angepasst. Seitdem gab es erhebliche Preissteigerungen insbesondere im Bereich der Entsorgung von Bodenaushub, Lohnsteigerungen und Energiepreise. Zudem gibt es inzwischen kaum noch Baumaßnahmen „auf der grünen Wiese“, sondern vor allem im Bestand.

Die Einheitssätze für die Sanierung (§ 10 Abs. 2 BGS-EWS/FES) wurden zuletzt im Jahr 2020 angepasst, damit vor der Corona-Krise und den Kriegen in der Ukraine und dem Iran.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Kaufbeuren erlässt eine 1. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Entwässerungssatzung – EWS) nach dem anliegenden Entwurf.
2. Die Stadt Kaufbeuren erlässt eine 1. Änderungssatzung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES) nach dem anliegenden Entwurf.

Bürokratie- und Klimaschutzfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein ☐	ja ☒ ,	höhere Kostenerstattungen
die Wirtschaft	nein ☐	ja ☒ ,	höhere Kostenerstattungen, gleichzeitig Erleichterungen bei den Fettabscheidern
die Stadtverwaltung	nein ☒	ja ☐ ,	

Über Referatsleiter Herr Carl an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Bau- und Umweltausschuss am 10.06.2026 und im Stadtrat am 23.06.2026.

Originalbeschluss an 010

Kaufbeuren, 21.05.2026
Bauverwaltung

Kristina Oertel